



Herrn  
Dr. Dieter Heim  
Oberer Geisberg 12  
96129 Geisfeld

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Bamberg, 22.06.2016
16.06.2016	S3-4353 St2210/2276	Herr Raab Zimmer OG 22 Dienstgebäude Franz-Ludwig-Straße 21	☎ 0951 9530 1226 ☎ 0951 9530 1900 michael.raab@stbaba.bayern.de

**Staatsstraßen 2210/2276  
Ortsumgehungen Geisfeld**

Sehr geehrter Herr Dr. Heim,

zu Ihrem Schreiben vom 16.06.2016 bezüglich der Ortsumgehungen von Geisfeld teilen wir Folgendes mit:

Im aktuell gültigen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist die Ortsumgehung Geisfeld im Zuge der Staatsstraße 2276 („Südumgehung“) in der nachrangigen 2. Dringlichkeit enthalten. Eine Westumgehung im Zuge der Staatsstraße 2210 ist im aktuell gültigen Ausbauplan nicht enthalten. Eine Realisierung sowohl der West-, als auch der Südumgehung in der Regelbaulast des Freistaates Bayern ist somit nicht absehbar. Eine zeitnahe Realisierung ist daher nur durch die Gemeinde Strullendorf in gemeindlicher Sonderbaulast mit hoher staatlicher Förderung möglich. Obwohl der Gemeinderat von Strullendorf im Dezember 2014 den Bau von West- und Südumgehung abgelehnt hat, besteht nach Art. 13 f FAG immer noch die Möglichkeit, die Ortsumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast zu verwirklichen, falls die Gemeinde das Projekt wieder aufgreifen möchte.

**Amtssitz**  
Staatliches Bauamt Bamberg  
Postfach 10 02 63 96054 Bamberg  
Kasernstraße 4 96049 Bamberg  
☎ 0951-9530-0  
☎ 0951-9530-2999

**Dienstgebäude**  
Bereich Straßenbau  
Franz-Ludwig-Straße 21  
96047 Bamberg  
☎ 0951-9530-0  
☎ 0951-9530-1900

**Servicestelle**  
Kronach  
Kulmbacher Straße 15  
96317 Kronach  
☎ 09261-502-0  
☎ 09261-502-160

**Abteilung L 3**  
Allee 3  
96450 Coburg  
☎ 09561-887-0  
☎ 09561-887-200

E-Mail und Internet

poststelle@stbaba.bayern.de  
www.stbaba.bayern.de

Zu den Aussagen von Herrn Beickert wird Folgendes angemerkt:

Die mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg abgestimmten Trassenführungen liegen fast ausschließlich auf den bereits ausgemarkten Flächen, so dass nur in kleinen Teilbereichen Grunderwerb notwendig wird.

Aus Sicht des Staatlichen Bauamtes müssen West- und Südumgehung nicht zwingend gemeinsam gebaut werden, da beide Abschnitte getrennt voneinander verkehrswirksam sind. Das Baurecht sollte jedoch in einem Baurechtsverfahren für beide Trassen geschaffen werden, da die betroffenen Belange sich vielfältig ergänzen bzw. gleichgelagert sind. Das Baurecht kann sowohl durch einen rechtsbeständigen Satzungsbeschluss zu einem gemeindlichen Bebauungsplan, als auch durch einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss als Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens erlangt werden.

Da im Fall der Ortsumgehungen von Geisfeld der Freistaat Bayern aufgrund der nachrangigen Einstufung der Projekte im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen diese nicht weiterverfolgt, wäre bei beiden Verfahren die Gemeinde Strullendorf Vorhabensträger. Bezüglich des Erwerbs der benötigten Flächen ist die Wahl des Verfahrens unerheblich, da auch mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan Besitz-einweisungs- und /oder Enteignungsverfahren möglich sind.

Beispiele von überörtlichen Straßen, deren Baurecht auf einem rechtsbeständigen Bebauungsplan fußt, sind z. B. die B 470, Westumgehung Forchheim und die St 2191, Ortsumgehung Weismain.

Mit freundlichen Grüßen



Raab  
Abteilungsleiter